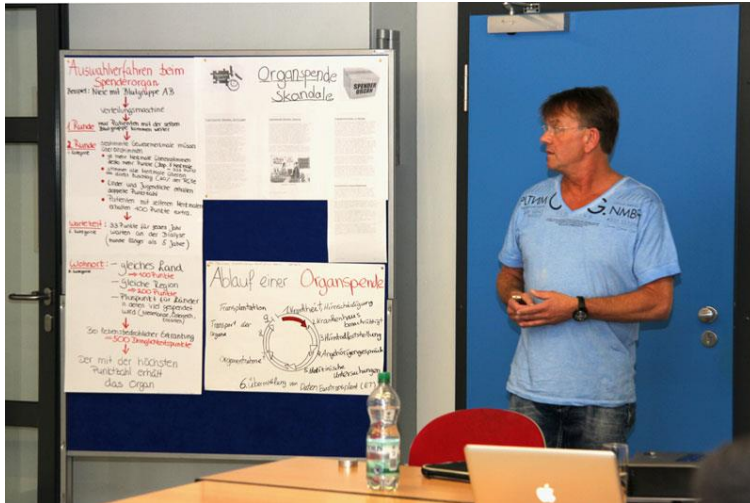


Organspende ist Nächstenliebe

Koblenz. Erstes Thema 2013 in der Projektreihe „Ethik an der Wirtschaftsschule“ war die Organspende. In mehreren Sitzungen erarbeiteten etwa 30 Schülerinnen und Schüler der Dr. Zimmermannschen Wirtschaftsschule zusammen mit ihrem Lehrer für Ethik und Religion, Dipl.-Theol. Edwin Müller, Aussagen zur Problematik dieses sensiblen Kapitels, die sie auf Plakaten festhielten. „Organspende rettet Leben, Organspende ist Nächstenliebe!“, hieß es auf einem der Blätter, die auf Stellwänden im Foyer ausgehängt



waren, als Oberarzt Dr. Ulf-Jürgen Komp vom Stiftungsklinikum Mittelrhein abschließend zu den Jugendlichen sprach und ihre Fragen beantwortete.

Dass bei Weitem nicht jeder bereit ist, Organe zu spenden, hänge unter anderem damit zusammen, dass „mitunter Schindluder“ getrieben worden sei. Beispiele für skrupellose und verbrecherische Machenschaften waren in

einer der Schautafeln aufgezeigt. Dr. Komp wies in diesem Zusammenhang auf das Transplantationsgesetz von 1997 hin, das Vorkommnisse, wie sie aus Ländern der sogenannten Dritten Welt geschildert werden, in Deutschland unmöglich mache.

Voraussetzung für die Entnahme von Organen sei die Zustimmung des Spenders, die aus einem Organspendeausweis ersichtlich sein sollte. Diese Ausweise seien jedoch erst verhältnismäßig wenig verbreitet. Deshalb erhielten alle Krankenversicherten ab dem 16. Lebensjahr von ihrer Kasse die Aufforderung sich zu äußern, ob sie spenden wollen oder nicht. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Antwort bestehe allerdings nicht.



Hat ein toter möglicher Organspender zu Lebzeiten nicht in die Entnahme eingewilligt, werden nahe Angehörige befragt, was psychologisch in mehrfacher Hinsicht schwierig sei. Die Angehörigen müssen dann entscheiden, ob der Verstorbene nach ihrer Kenntnis hätte mit einer Organspende helfen wollen oder dagegen gewesen wäre.

Zu den weiteren Vorschriften zum Ausschluss von Missbrauch gehört, dass Organe nur in einem Transplantationszentrum übertragen werden und zuvor nicht in demselben Institut entnommen wurden. Zwei erfahrene Ärzte untersuchen unabhängig voneinander und stellen fest, ob der Hirntod eingetreten ist. Auf jeden Fall müssen wirtschaftliche Interessen seitens des Spenders oder seiner Angehörigen ausgeschlossen sein, was insbesondere für lebende Spender gilt. Der Handel mit Organen ist verboten.



Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich der Ethik war im Vortrag und im anschließenden Gespräch auch die Haltung der Religionen zur Organspende, die Dr. Komp in einer Übersicht darstellte. Übereinstimmend stehen dabei sowohl für das Christentum wie für das Judentum und den Islam das Gebot der Nächstenliebe und die Rettung von Leben

durch eine Transplantation höher als das Gebot der Totenruhe.

Lothar Spurzem